

ÄNDERUNG IM MUTTERSCHUTZ- UND VÄTERKARENZGESETZ UND FAMILIENBONUSGESETZ

Mit 1. November 2023 gelten neue Regelungen zur Elternkarenz und Elternteilzeit.

Elternkarenz

Für Geburten ab dem 01. November 2023 besteht ein Rechtsanspruch auf Elternkarenz nur mehr bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, wenn

- o kein anderer Elternteil vorhanden ist
- o der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt
- o der zweite Elternteil zumindest 2 Monate in Anspruch nimmt
- o der zweite Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat (Karenzantritt darf frühestens zwei Monate nach dem Mutterschutz sein)

Nimmt nur einer der beiden Elternteile Karenz in Anspruch und liegt keiner der oben genannten Gründe vor, endet die Karenz schon mit Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes.

Elternteilzeit

Die Elternteilzeit kann bis zum 8. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden – für insgesamt höchstens sieben Jahre. Von diesen sieben Jahren werden die Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt sowie die Karenzzeiten von beiden Elternteilen für dasselbe Kind abgezogen.

Familienzeitbonusgesetz

Erwerbstätige Väter (der andere Elternteil), die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (Familienzeit¹) unterbrechen, haben Anspruch auf „Familienzeitbonus“ in Höhe von € 47,82 täglich.

Dieser Betrag wurde rückwirkend für Geburten ab 01. August 23 von € 23,91 auf € 47,82 verdoppelt.

Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufgenommen werden.

¹ Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung des Vaters (anderen Elternteils) anlässlich der gerade erfolgten Geburt des Kindes.

Achtung: ist die Familienzeit kürzer als 28 Tage, gebührt KEIN Familienzeitbonus!!